

## **Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31.01.2007; Az.: 14 K 2097/03**

Paintball (oder auch „Gotcha“) ist ein Teamspiel, bei dem mindestens zwei Spieler versuchen, verschiedene Aufgaben zu erfüllen, wobei sie sich durch die Benutzung spezieller Luftdruckpistolen, in der Szene historisch bedingt Markierer genannt, Vorteile verschaffen können, indem sie z. B. einen Gegenspieler markieren und ihn somit aus dem Spiel nehmen. Paintball bekommt seinen Namen durch die verwendete Farbmunition, die aus mit Lebensmittelfarbe gefüllten Gelatinekugeln des Kalibers .68 (0,68 Inch Durchmesser, d. h. 17,3 mm) besteht, die durch den Gasdruck einer CO<sub>2</sub>- oder Luftdruckflasche mit dem Markierer verschossen werden.<sup>1</sup>

Nach Rechtsauffassung des SMI, formuliert im Erlass vom 29.10.2002, war die Durchführung von Paintball-/ Gotchaspielen regelmäßig als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung anzusehen, da es mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar sei, die simulierte Tötung von Menschen zum Gegenstand und Ziel eines Unterhaltungsspiels zu machen.

Das Verwaltungsgericht Dresden sieht mit seiner Entscheidung vom 31.01.2007 in den Spielhandlungen des Paintball-Spiels derzeit keinen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht Dresden u. a. folgendes ausgeführt:

„Das von Paintball-Spielen ausgehende Gefahrenpotential ist in der Allgemeinheit kaum benennbar. Der bloße Verdacht, dass die ethische Integrität einer Person nachteilig beeinflusst wird, kann tatsächlichen Rechtgutverletzungen nicht gleichgestellt werden. Allgemein wird Spielen hohe kulturelle Bedeutung sowie starker Einfluss auf die Entwicklung des Einzelnen und seine Fähigkeit zur Integration in der Gesellschaft beigemessen. Spielen bietet die Möglichkeit, Emotionen und Phantasien auszuleben.

1 aus: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie; <http://de.wikipedia.org/wiki/Paintball>

2

Im Gegensatz zu sittlich anstößigen Spielen, deren Inhalt nahezu ausschließlich in der Simulation des Tötens besteht, gewinnt Paintball seinen Reiz durch die Notwendigkeit, sich in einer exotischen Kampfsituation durch Geschicklichkeit, Schnelligkeit, Reaktionsvermögen, Zielsicherheit, Strategie, Taktik und Mannschaftsgeist zu beweisen. Paintball vermittelt außeralltägliche Erfahrungen, Nervenkitzel und Thrill, Selbstbestätigung im Wettbewerb sowie Wir-Gefühl und Teamgeist (drei Motivstrukturen). Die Spielhandlung beim Paintball enthält keine Elemente, die nach den geltenden Wertmaßstäben als geächtet anzusehen sind. Die Teilnehmer an Paintball-Spielen sind keiner entwürdigenden Behandlung ausgesetzt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein nicht unerheblicher Teil der Paintball-Spieler, insbesondere psychisch labile Personen oder militante Jugendliche, zum Teil eine andere Einstellung zu ihrem Agieren in diesem Spiel pflegen und entsprechende Tendenzen des Verwischens der Grenzen zwischen Spiel und Realität zeigen könnten.“<sup>2</sup>

Aufgrund dieser aktuellen Rechtsprechung wurden die o. g. Erlasse des SMI vom 29.10.2002 und 13.02.2003 zurückgezogen.

Damit der spielerische Charakter im Vordergrund steht und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen, wurden durch das Staatsministerium des Innern für die Zulässigkeit von Paintball-Spielen folgende Mindestvoraussetzungen festgelegt:

1. Die Spieler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Es dürfen nur Markierer verwendet werden, die mit einem F im Fünfeck (vgl. Anlage II Abbildung 10 der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz) gekennzeichnet sind und nach Form und Farbgebung nicht darauf angelegt sind, den Eindruck einer Handfeuerwaffe zu erwecken.
3. Die Durchführung der Spiele hat so zu erfolgen, dass dies von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden kann. Gegebenenfalls vorhandene Zugangstore zum Gelände sind während des Spiels so zu sichern, dass keine unbeteiligten Personen auf das Gelände gelangen können.
4. Es ist dafür zu sorgen, dass das Abschießen der Farbkugeln ausschließlich auf den Spielfeldern erfolgt und keine Verletzungen verursacht. Insbesondere ist zum Schutz von Gesicht und Augen eine geeignete Schutzmaske zu tragen.
5. Teilnehmer an den Spielen dürfen keine Tarnkleidung, militärische Uniformen oder uniformähnliche Bekleidung tragen. Für die Ausgestaltung des Spielgeländes dürfen keine Utensilien verwendet werden, die einen Bezug zu Kriegsschauplätzen oder Militäreinsätzen aufweisen. Es dürfen keine Kugeln mit roter Farbe verwendet werden.
6. Der Betreiber der Anlage bzw. Eigentümer des Geländes ist verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen.

Etwaige Verstöße hinsichtlich der o. g. Festlegungen zum Betrieb von gewerblichen Paintballspiel-Anlagen können gegenüber dem Betreiber gewerberechtlich geahndet werden. Gegenüber Privatpersonen oder z. B. Vereinen sind gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, im Zusammenwirken mit der Sicherheitsbehörde des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig möglich.

2 Schreiben des SMI vom 13.03.2007; Az.: 36-1115.0/162

3

Weiterhin sind im konkreten Einzelfall die Vorschriften des Waffengesetzes hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Straf- und/oder Bußgeldvorschriften der §§ 51-53 WaffG zu prüfen.

Übersicht zu Paintball-Waffen

Abb.: Farbmarkierungswaffe (Paintball-/Gotcha-Waffe) mit Prüfzeichen „F“ im Fünfeck

Erwerb: frei für Personen ab 18 Jahre, erlaubnisfreier Erwerb und Besitz nach Anlage 2, Abschnitt 2, UA 2 Nr. 1.1 oder 1.2 WaffG

Führen: (zugriffsbereites) ab 18 Jahre, jedoch Waffenschein erforderlich (§ 10 Abs. 4 WaffG)

Schießen: Schießen außerhalb von Schießstätten nur im befriedeten Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann gem. § 12 Abs. 4, Nr. 1a WaffG

Verbot: Erwerb durch Personen unter 18 Jahre, Überlassen an Personen unter 18 Jahre, Führen ohne Waffenschein, Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG), Herstellen, Bearbeiten, in Stand setzen und Handeln ohne besondere Erlaubnis, unverschlossene Aufbewahrung<sup>3</sup>

Paintball-/Gotcha-Waffen, die das "F"-Prüfzeichen nicht aufweisen, werden

waffenrechtlich wie "scharfe" Schusswaffen behandelt!

3 Quelle: Polizeilicher Jugendschutz , Themenheft 2, Waffen und gefährliche Gegenstände, LKA  
Brandenburg